

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Terrorismus und Menschenrechte

Was ist Terrorismus?

Bis heute gibt es verschiedene Versuche, eine international akzeptierte Definition von Terrorismus zu erarbeiten. Bei der Definition stellen sich viele Fragen, zum Beispiel: Ist jede politisch motivierte Gewalt gegen einen Staat Terrorismus, oder sind es nur bestimmte Gewaltformen? Können nur einzelne Menschen bzw. Gruppen als Terroristen bezeichnet werden oder kann auch staatliches Handeln, etwa (systematische) Menschenrechtsverletzungen, so charakterisiert werden? Gibt es Handlungen im Krieg, die als terroristisch zu bezeichnen sind oder deckt der Begriff der Kriegsverbrechen alles ab?

Diese sind keine bloß akademischen Fragen. Vielmehr haben in der politischen Praxis, beispielsweise während der Zeit des Ost-West-Konflikts, beide Seiten Dutzende von Gewaltorganisationen – Befreiungsbewegungen, Guerilla, separatistische Bewegungen – unterstützt, um der anderen Seite zu schaden. Vielfach arbeiteten diese auch mit terroristischen Methoden. So erhielten z.B. die Taliban, als sie noch gegen die russische Besetzung kämpften, erhebliche Unterstützung von Pakistan, Saudi-Arabien und den USA.

Deutschland

Im deutschen Strafrecht ist Terrorismus als Straftat in §129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) und in §129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) definiert. Das Bundesministerium des Innern beschreibt „Terrorismus als die aggressivste und militanteste Form des politischen Extremismus, bei der die extremistischen Ziele mit Mitteln

eines nachhaltig geführten gewaltsamen Kampfes durch systematische Anwendung massiver Gewaltakte verfolgt werden. Kennzeichen des Terrorismus ist die Verübung schwerer Anschläge durch arbeitsteilig organisierte, grundsätzlich verdeckt operierende Gruppen.“

(Quelle: www.bmi.bund.de Themen A-Z).

Europäische Union

Die Europäische Union hat in einem Rahmenbeschluss des Europäischen Rates im Jahr 2002 beschlossen, dass jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen treffen sollte, um sicherzustellen, dass bestimmte nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierten vorsätzlichen Handlungen, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden,

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder
- öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder
- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Internationale Zusammenarbeit gegen Terrorismus

Für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten ist eine Übereinstimmung über den Begriff des Terrorismus von zentraler Bedeutung, weil bei der Kooperation zwischen Polizei, Justiz, Geheimdiensten und bis hin zu Militäreinsätzen klar sein muss, gegen wen sich staatliche Maßnahmen richten. Grundlage für die Ahndung und Überwindung des Terrorismus ist im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit mit dem Ziel gemeinsamer Strafverfolgung. Seit 2001 wird ein umfassendes Abkommen gegen Terrorismus in der VN-Generalversammlung diskutiert, bislang jedoch ohne Erfolg. Gleichwohl wurden seit 1963 dreizehn Abkommen von vielen Staaten akzeptiert, in denen konkrete terroristische Straftaten definiert wurden, u.a. gegen Geiselnahme (1980), Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999) und des Nuklearterrorismus (2005).

Zum Thema Folter im Unterricht

Das Thema Terrorismus und Menschenrechte ist eng verbunden mit der Debatte um das absolute Folterverbot. Das vorliegende Unterrichtsmaterial enthält bewusst keine Übungen zum Thema Folter. Für eine angemessene Auseinandersetzung aus menschenrechtlicher Perspektive ist eine aufeinander aufbauende Unterrichtsreihe von mindestens 5 Schulstunden notwendig. Dazu gehören eine Einführung in das Menschenrechtsschutzsystem, eine Debatte zur Problematik von Folter an Hand konkreter Beispiele sowie die Herstellung des Zusammenhangs von Sicherheits- und Freiheitsfragen. Eine verkürzte Thematisierung kann zu missverständlichen Botschaften führen – vor allem hinsichtlich des absoluten Folterverbots. Um dies zu vermeiden, braucht es neben ausreichend Zeit auch Experten/innenwissen.

Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte

Menschenrechte sind grundlegende Rechte. Alle Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung sind aus diesem Grund an den Menschenrechten zu messen.

→ Zu den grundlegenden Komponenten der Menschenrechte siehe Ausgabe 1: Was sind Menschenrechte?

Notstandsfeste Menschenrechte

Der Menschenrechtsschutz lässt für den Notstandsfall besondere Einschränkungen zu: Nach Art. 4 des Zivilpaktes (des Abkommens der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte) ist die zeitweilige Außerkraftsetzung von Rechten möglich, wenn „das Leben der Nation (des Staates) bedroht“ und der Notstand amtlich verkündet ist, sog. notstandsfeste Rechte (in ähnlicher Weise auch nach Art. 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)).

Von den westlichen Staaten hat bisher nur Großbritannien 2001 eine entsprechende Erklärung abgegeben und dies nicht, weil ein Notstand in diesem Moment bestand, sondern weil ein Gesetz verabschiedet wurde, das die Inter-

nierung von terrorverdächtigen Ausländer/innen ohne Anklage und Gerichtsurteil ermöglichen sollte. Es wurde später von der höchsten Rechtsinstanz aufgehoben.

Als notstandsfeste Menschenrechte gelten im VN-Zivilpakt laut Art. 4 das Verbot von Diskriminierung, Sklaverei und Folter, bestimmte Rechte beim Gerichtsverfahren sowie z.B. Kernbereiche der Religionsfreiheit. Bei der EMRK sind nach Art. 15 das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft, das Rückwirkungsverbot und die Anerkennung der Rechtsperson notstandsfest.

Ein klarer Straftatbestand Terrorismus ist für das nationale Strafrecht unabdingbar, damit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht klare Vorgaben für die Strafverfolgung haben. Sie ist auch für die Betroffenen, die des Terrorismus Beschuldigten, von zentraler Bedeutung, da sie in der Regel äußerst scharfen staatlichen Maßnahmen unterworfen werden – hier unterscheidet sich die Situation von Land zu Land, insbesondere zwischen Demokratien und autoritären Ländern bis hin zu Diktaturen. Hier ist deutlich zu betonen,

„Die Menschenrechte kann man den Menschen gewiss nicht durch Bomben bringen.“
(Shirin Ebadi, Friedensnobelpreisträgerin 2003)

dass auch Unschuldige festgenommen und Opfer solcher Maßnahmen werden können, weil sich Zeugen irren oder bei Untersuchungen Fehler gemacht werden. Im Falle Guantánamos, in dem bis heute, nach fünf Jahren, nicht ein Gefangener verurteilt wurde, haben private Kopfgeldjäger offensichtlich viele Gefangene, die einfach zur falschen Zeit am falschen Ort waren, für Prämien an das US-Militär übergeben.

Seit 2001 ist es zu zahlreichen, zum Teil systematischen Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung gekommen, vor allem in autoritären Staaten und Diktaturen, wo Regierungen die Opposition schnell mit Terrorismus in Verbindung brachten, um sie zu schwächen (z.B. in Russland). Die Themenbe-richter-statter der Vereinten Nationen, besonders zu Folter und Terrorismus, haben hierüber berichtet, ebenso die großen internationalen Menschenrechtsorganisationen (amnesty international, Human Right Watch), nationale Menschenrechts-NGOs, vor allem aber kritische investigative Medien wie die „Washington Post“ oder die „New York Times“ in den USA.

Aber auch Demokratien haben menschenrechtlich bedenkliche oder offen menschenrechtswidrige Maßnahmen ergriffen. Gegenwärtig lassen sich vorrangig folgende Menschenrechtsprobleme identifizieren (mit dem Schwerpunkt auf Demokratien):

- Internierung von Terrorismusverdächtigen ohne Anklage oder Gerichtsverfahren, besonders von Ausländern (USA, vorübergehend: Großbritannien).
- Überprüfungsverfahren für internierte Verdächtige, die nicht im Ansatz einem fairen Verfahren entsprechen (Folge: Jahrelange Haft für die Betroffenen, ohne dass ein Ende abzusehen ist, z.B. für 450 Gefangene in Guantánamo):
- Anwendung von Folter und Misshandlungen durch Militär und Geheimdienste (in vielen Staaten)
- Entführung von Terrorismusverdächtigen in Drittstaaten und Überstellungen an Staaten, die die Folter praktizieren (USA, mit Unterstützung einiger europäischer Staaten)
- Zulassung von Beweismitteln bei Gerichtsverfahren, die unter Folter im Ausland erpresst wurden (vorübergehend in Großbritannien)

- Vorenthaltung von Beweismitteln, die aus Geheimdienstquellen stammen, gegenüber angeklagten Terrorismusverdächtigen in Strafverfahren (vorübergehend: Guantánamogefangene der USA; vorübergehend in Großbritannien).
- Terrorismusbekämpfung wird als Vorwand genommen, um Krieg zu führen (Russland, Tschetschenienkrieg)

Eine solche Vorgehensweise fördert Sympathie- und Solidarisierungseffekte – neben dem Schaden für die Opfer selbst. In der Sicherheitspolitik wird dies besonders nach dem Gefängnis-kandal von Abu Ghraib 2004 auch ganz offen eingestanden, sowohl in Europa als auch in den USA. Rechtsverletzungen bei der Terrorismusbekämpfung, besonders die Misshandlung und Folter von Gefangenen, fügen daher einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung massiven Schaden zu.

Entwicklungen in Deutschland

Ein Großteil der Änderungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und in der Organisation der Polizeien erfolgte in Deutschland bereits in den 1970er Jahren im Kontext der Bekämpfung der Roten Armee Fraktion (RAF). Damals wurden neue Straftatbestände wie die Bildung einer terroristischen Vereinigung (§129a) und die verfassungsfeindliche Befürwortung von Gewalt sowie die Verbreitung und der Bezug von Schriften, die Straftaten befürworten, unter Strafe gestellt. Das Strafprozessrecht wurde dahingehend geändert, dass z.B. Anwälte von einem Strafverfahren ausgeschlossen werden konnten, wenn der dringende Verdacht der Stravereitelung bestand. Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Anwalt wurde für unzulässig erklärt. Das Kontaktsperre-gesetz wurde eingeführt. Fast alle Bestimmungen sind auch heute noch gültig, wurden also nicht z.B. nach der Selbstaflösung der RAF 1998 zurückgenommen.

Nach dem 11. September 2001

Die nach den Anschlägen vom September 2001 verabschiedeten beiden Antiterrorpakete zielten vor allem auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden untereinander und mit den Nachrichtendiensten (BMI 2004: 240ff.).

„Wenn die Entwürfe Gesetz würden, wäre dies ein weiterer Schritt auf dem Weg in eine Überwachungs-gesellschaft, in der auch solche Bürgerinnen und Bürger als Risikofaktoren behandelt werden, die keinen Anlass dafür gegeben haben.“
(Peter Schaar, Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, 6.11.2006)

Der Tatbestand der Gründung, Mitgliedschaft, das Unterstützen oder Werben für eine kriminelle oder terroristische Vereinigung, die im Ausland besteht, wurde unter Strafe gestellt (§129b).

In Berlin-Treptow wurde ein Gemeinsames Terrorabwehrzentrum des Verfassungsschutzes und des Bundeskriminalamtes eingerichtet, über das der Informationsaustausch mit den Bundesländern erfolgt.

Das neue Terrorbekämpfungsergänzungsgesetz der Bundesregierung von 2006 zielt auf eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, einschließlich des bisher nicht möglichen Zugriffs des Auslandsnachrichtendienstes BND auf Daten in Deutschland und einer neu einzurichtenden Indexkartei zu mutmaßlichen Terrorist/innen und ihren Kontakten.

Zu den menschenrechtlich bedenklichen Vorschlägen in der politischen Diskussion gehörte in Deutschland der Vorschlag des früheren Innenministers Otto Schily, eine Präventivhaft ("vorbeugende" Inhaftierung) für Terrorismusverdächtige, einzuführen. Er bemühte sich nach den Anschlägen von Madrid im März 2004 um politische Unterstützung im Deutschen Bundestag

für seinen Vorschlag, war aber hiermit nicht erfolgreich.

Die Rolle der Justiz

Spielte das Bundesverfassungsgericht noch in den 1970er Jahren eine eher zurückhaltende Rolle bei der Bewertung von Antiterrormaßnahmen der Bundesregierung, hat sich dies in den letzten Jahren geändert. Zwischen 2004 und 2006 erklärte es mehrere Gesetze für verfassungswidrig, die u.a. mit der Notwendigkeit der Terrorbekämpfung begründet worden waren: das Gesetz über den Großen Lauschangriff, das Niedersächsische Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Blick auf die Bestimmungen zum Datenschutz, das Europäische Haftbefehlsgesetz und das Luftsicherheitsgesetz. Für die Rasterfahndung wurden rechtsstaatliche Veränderungen gefordert. Der Deutsche Bundestag wird für einige dieser Vorhaben neue, verfassungsmäßige Gesetze erarbeiten müssen.

Eine angemessenen Balance zwischen Sicherheit und Freiheit – die Lösung?

Wenn Sicherheits- und Freiheitsinteressen in Konflikt zueinander geraten, ist schnell die Rede davon, dass eine „angemessene Balance“ zwischen beiden abzuwägen sei. Dieser Denkansatz findet sich auf allen Seiten der politischen Debatte: sowohl auf Seiten derjenigen, die eher die Belange der Sicherheit vertreten, als auch bei jenen, die sich vor allem um die Wahrung der Freiheitsrechte sorgen. Der Verweis auf eine stets neu zu findende „Balance“ hat eine gewisse Plausibilität, leuchtet es doch unmittelbar ein, dass veränderte Risiken und Bedrohungen sich auch auf die Ausgestaltung und Gewährleistung von Freiheitsrechten auswirken.

Und doch sind Zweifel angebracht. Denn führt die Forderung nach einer zu findenden „Balance“ nicht in einen haltlosen Relativismus, in dem schließlich alles der Abwägung preisgegeben

wird? Ist der Begriff nicht allzu unbestimmt? Besteht nicht die Gefahr, dass bei der gegenwärtigen oder auch zunehmenden Betonung von Sicherheitsaspekten die Freiheitsrechte immer mehr ins „Rutschen“ geraten? Auch aus dem Munde engagierter Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler wirkt die Beschwörung einer wie auch immer im Einzelnen zu verstehenden „Balance“ zwischen Freiheit und Sicherheit oft merkwürdig defensiv, nicht selten beinahe hilflos. Es gibt kaum einen Staat in der Welt, der nicht für sich in Anspruch nimmt, der Freiheit zu dienen. Selbst autoritäre Regime verschiedenster ideologischer Observanz sehen sich vielfach auf dem Weg zur Freiheit und behaupten gleichzeitig, dass die Verhältnisse noch nicht „reif“ seien für die *tatsächliche* Gewährleistung von Freiheitsrechten, deren Voraussetzungen vorerst

„Wer grundlegende Freiheiten aufgibt, um vorübergehend ein wenig Sicherheit zu gewinnen, verdient weder Freiheit noch Sicherheit.“
(Benjamin Franklin, 1706 -1790 US-amerikanischer Staatsmann)

noch – und sei es mit Notstandsmaßnahmen – politisch geschaffen und gesichert werden müssten. Während das Freiheitsversprechen auf diese Weise in eine vage Zukunft verschoben wird, bleibt die gegenwärtige Realität unter Umständen von massiven Freiheitsbeschränkungen geprägt, die die Inhaber der Staatsmacht nach eigenem Ermessen und ohne wirksame Gegenkontrollen durchführen.

Anforderungen des freiheitlichen Rechtsstaates

Was den freiheitlichen Rechtsstaat von autoritären und halbautoritären Systemen unterscheidet, ist nicht die generelle Berufung auf das Ziel der Freiheit, sondern die strenge Bindung an hier und jetzt geltende Freiheitsrechte. Freiheit ist im Rechtsstaat nicht die irgendwann einmal fällige Dividende erfolgreicher Sicherheitspolitik, sondern der unmittelbar geltende Maßstab staatlicher Legitimität, dessen Beachtung außerdem einer wirksamen Kontrolle unterworfen ist.

Die elementaren Freiheitsrechte haben deshalb unter den Rechtsnormen einen herausgehobenen Status, der sie der Verrechnung mit sonstigen Interessen – auch mit politischen Sicherheitsinteressen – weitgehend entzieht bzw. etwaige Abwägungen mit konkurrierenden Rechtsgütern zumindest unter strenge Bedingungen stellt.

Der freiheitliche Rechtsstaat gründet sich auf das Bekenntnis zur Menschenwürde. Weil in den Menschenrechten die Würde des Menschen zur Anerkennung kommt, sind Menschenrechte nicht

beliebige Rechtsansprüche, die der Mensch etwa auch aufgeben oder eintauschen kann; vielmehr handelt es sich um *unveräußerliche Rechte*, auf die der Mensch nicht verzichten kann, ohne sich selbst und seine Würde zu verleugnen. Die konsequente Orientierung an der *Unveräußerlichkeit* der grundlegenden Freiheitsrechte bildet das Kennzeichen des freiheitlichen Rechtsstaats, durch das dieser sich von anderen mehr oder weniger autoritär strukturierten Staaten unterscheidet.

Im Falle von Konflikten zwischen Freiheit und Sicherheit reicht daher die übliche Berufung auf eine wie auch immer im Einzelnen zu verstehende „Balance“ zwischen beiden nicht aus. Es geht nicht darum, eine „Mitte“ zwischen zwei gleichrangigen Zielen zu definieren, sondern die für das Selbstverständnis des freiheitlichen Rechtsstaats kennzeichnende Orientierung an der Freiheit im Rahmen des jeweils Möglichen maximal zur Geltung zu bringen. Schon das Verhältnismäßigkeitsprinzip geht über das Postulat einer bloßen „Balance“ hinaus, indem es im Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit die Argumentationslasten zugunsten der Freiheitsrechte verteilt. Außerdem kennt der Rechtsstaat weitere Garantien, z.B. den Rechtsweg, die dazu dienen, den Wesensgehalt der Menschenrechte zu schützen und Abhilfe im Falle von Verletzungen zu schaffen. Besonders zu beachten sind absolut garantierte menschenrechtliche Kernbereiche wie das absolute Folterverbot, die sicherheitspolitische Ermessen in jedem Fall Schranken setzen.

„Ich warne davor, aus Angst vor Terror und Verbrechen Grundrechte zu weit einzuschränken.“
(Jutta Limbach, Verfassungsgerichtspräsidentin von 1994 -2002)



Literaturhinweise

- amnesty international. Jahresberichte 2001-2006. Frankfurt/M.
- Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 36/2006. Folter und Rechtsstaat.
- Heinz, Wolfgang S. (2004). Internationale Terrorismusbekämpfung und Menschenrechtsschutz. In: Der Bürger im Staat. Nr. 1-2, 2005. S. 45-50.
www.ipb.bwue.de/aktuell/bis/1_2_05/menschenrechte.htm
- Hirschmann, Kai/ Leggemann, Christian (Hrsg.) (2003). Der Kampf gegen den Terrorismus. Strategien und Handlungserfordernisse in Deutschland. Berlin.
- Schneckener, Ulrich (2006). Transnationaler Terrorismus. Frankfurt/M.

Basisdokumente

- UN- und regionale Konventionen zur Bekämpfung des Terrorismus (engl.):
<http://untreaty.un.org/English/Terrorism.asp>
- Konventionen des Europarates zur Bekämpfung des Terrorismus (engl.):
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?MA=50&CM=7&CL=ENG>
- Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus:
www.coe.int/T/E/Human_rights/leitlinien.asp

Internationale Organisationen

- UN Counter-Terrorism Committee (engl.):
www.un.org/sc/ctc/
- UN High Commissioner on Human Rights (engl.): www.ohchr.org/english/
- UN-Experte zu Terrorismusbekämpfung und Menschenrechten der Menschenrechtskommission (engl.):
www.ohchr.org/english/issues/terrorism/rapporteur/srchr.htm
- Amnesty International: www.amnesty.de/
- Human Rights Watch: www.hrw.org/german/
- Human Rights First (engl.):
www.humanrightsfirst.org
- International Commission of Jurists:
www.icj.org

Materialien für den Unterricht

- amnesty international (ai):
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/KA2005037> Hier finden Sie Materialien zur ai-Kampagne „Schließung Guantánomos“.
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb):
<http://www.bpb.de/files/FVB1D3.pdf> Online-Material zu Terror und Rechtsstaat
- Fluter - Jugendmagazin der bpb:
<http://fluter.de> Die Ausgabe 3 „Terror in der Welt“ finden Sie im Archiv. Sie enthält Texte für Jugendliche zum Thema Terrorismus.
- Kindernothilfe:
http://www.kindernothilfe.de/Unterrichtsmaterial_Terrorismus_der_Krieg_des_21_Jahrhunderts__pid-135.html Hier können sie gegen eine Gebühr Materialien zum Thema Terror bestellen.

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung in Schulen

Autor/innen

Wolfgang S. Heinz, Oliver Trisch

Projektleitung

Claudia Lohrenscheit

Illustration

Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2006 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstrasse 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
unterrichtsmaterialien@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss

Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Websites Dritter.

Übungen

Assoziationen zu Terrorismus

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Sie benötigen mehrere große Papierbögen.
- **Anleitung:**
 - Bilden Sie Kleingruppen mit max. 6 Personen und geben Sie jeder Gruppe einen Papierbogen.
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, ohne zu reden (!) folgende Fragen zu beantworten: „Welche Begriffe und Bilder verbindest Du mit Terrorismus?“ Es sollte ohne lange darüber nach zu denken auf dem Papierbogen aufgeschrieben oder gezeichnet werden, was zu diesem Begriff assoziiert wird.
 - Beenden Sie die Gruppenarbeit nach ca. 15 Minuten und geben Sie der Klasse Zeit, sich die anderen Plakate anzuschauen.
 - Diskutieren Sie im Anschluss mit der Klasse folgende Fragen: „Woher kommen unsere Begriffe und Bilder? Welche Rolle spielen Medien wie Internet, TV, Radio und Zeitungen? Würden Menschen in anderen Regionen und Ländern der Erde die gleichen Begriffe und Bilder assoziieren? Nutzen Medien anderer Regionen und Länder die gleichen Bilder und Begriffe?“

Aufgabe

1

Faire Verfahren im freiheitlichen Rechtsstaat

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Materialien:** Jede Person benötigt eine Vorlage des Szenarios A auf dem Arbeitsblatt.
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf zunächst in Einzelarbeit Text A zu lesen.
 - Im Anschluss soll mit der Tischnachbarin bzw. dem Tischnachbarn zusammengearbeitet und folgende Fragen beantwortet werden: „Um was für eine Tat handelt es sich? Welche Rechte hat die Person? Welche Rechte sind geachtet bzw. verletzt worden? Waren die Maßnahmen der Polizei angemessen? Notiert Eure Ergebnisse.“
 - Bitten Sie danach die Gruppen die Ergebnisse kurz vorzustellen. Notieren Sie diese evtl. an der Tafel (siehe auch unter *Alternative* zur Ergänzung der Übung).
 - Erstellen Sie dann mit der Klasse auf der Grundlage der Ergebnisse eine Liste mit Kriterien für eine menschenwürdige Behandlung bei der Verhaftung und ein faires Gerichtsverfahren. Ergänzen Sie bei Bedarf fehlende Gesichtspunkte.
- **Hinweis:** Folgende Kriterien sollten genannt werden: Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Zugang zu einem Anwalt und der Familie, Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, körperliche Unversehrtheit, faires Gerichtsverfahren.

Aufgabe

2a

◦ **Alternative:** Notieren Sie die Ergebnisse der Kleingruppen an der Tafel und geben Sie der Klasse folgende Hausaufgabe: „Erstellt, auf Grundlage der Ergebnisse, eine Liste von Kriterien für eine menschenwürdige Behandlung bei der Verhaftung und ein faires Gerichtsverfahren. Nutzt dazu die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR).“ Diskutieren Sie in der Folgestunde mit der Klasse über die Listen und ergänzen Sie fehlende Gesichtspunkte.

→ Die AEMR finden Sie in einer Kurzfassung als download unter:
www.kompass.humanrights.ch/cms/upload/02_mri_allg_emr.pdf

Folgen einer Anti-Terrorismusgesetzgebung

◦ **Zeit:** 45 Minuten

◦ **Materialien:** Jede Person benötigt eine Vorlage des Szenarios B auf dem Arbeitsblatt.

◦ **Anleitung:**

- Fordern Sie Ihre Klasse auf zunächst in Einzelarbeit Text B zu lesen.
- Im Anschluss soll mit der Tischnachbarin bzw. dem Tischnachbarn zusammengearbeitet und folgende Fragen beantwortet werden: „Um was für eine Tat handelt es sich? Welche Rechte hat die Person? Welche Rechte sind geachtet bzw. verletzt worden? Waren die Maßnahmen der Polizei angemessen? Nutzt dazu auch die Liste der Kriterien aus Aufgabe 2a für eine menschenwürdige Behandlung bei der Verhaftung und ein faires Gerichtsverfahren. Notiert Eure Ergebnisse.“
- Diskutieren Sie dann in der Klasse folgende Frage: „Welche Unterschiede bestehen in der Behandlung der Personen in Szenario A und B? Womit hat das zu tun? Ist die jeweilige Behandlung angemessen? Warum ja bzw. nein?“

Aufgabe

2b

Freiheit und Sicherheit

◦ **Zeit:** 45 Minuten

◦ **Anleitung:**

- Zuerst soll jede Schülerin und jeder Schüler alleine zu folgenden Fragen arbeiten: „Was bedeutet für Dich Freiheit? Was bedeutet für Dich Sicherheit?“
- Fordern sie im Anschluss Ihre Klasse auf, jeweils zu zweit zusammen zu arbeiten und sich über die Ergebnisse auszutauschen und diese in Stichpunkten zu notieren.
- Diskutieren Sie im Anschluss mit Ihrer Klasse darüber in welchem Verhältnis Freiheit und Sicherheit stehen.

Aufgabe

3a

-
- 9 **Tipp:** Sie können Ihre Klasse auch Folgendes fragen: „Wovor hast Du bzw. Ihr Angst?“ Die Ergebnisse von Studien in Deutschland (2005) weisen übrigens darauf hin, dass sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern die Angst vor Terrorismus nicht im Vordergrund steht. Angeführt wird die Liste bei Erwachsenen von Angst vor starken Preissteigerungen und Arbeitslosigkeit, bei Kindern bis 14 Jahren nimmt die Angst vor Schicksalsschlägen in der Familie den ersten Platz ein (vgl. www.ruv.de/de/presse/r_v_infocenter/studien/index.jsp)

Freiheit und Sicherheit im Rechtsstaat

- 9 **Zeit:** 45 Minuten
- 9 **Materialien:** Jede Person benötigt eine Vorlage des Szenarios A und B auf dem Arbeitsblatt.
- 9 **Anleitung:**
- 9 Teilen Sie die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen auf und bitten Sie die Texte A und B noch mal zu lesen und folgende Fragen zu beantworten: „Welche Aspekte von Freiheit und Sicherheit finden sich in den Szenarios?“
 - 9 Führen Sie danach eine Diskussion in der Klasse zur Frage: „Was kann passieren wenn Sicherheitsaspekte zu sehr in den Vordergrund geraten? Gibt es einen Unterschied zwischen der Verpflichtung des Staates für Freiheit und Sicherheit zu sorgen und dem subjektiven Sicherheitsgefühl von Bürgern bzw. Bürgerinnen?“
- 9 **Hinweis:** In der Diskussion sollte die Verpflichtung des Staates für Freiheit *und* Sicherheit erarbeitet werden sowie die Schwierigkeiten die entstehen, wenn einer der beiden Aspekte überbetont wird. Davon getrennt sollte auch auf das subjektive Sicherheitsgefühl Einzelner und einer Gesellschaft eingegangen werden.

Aufgabe

3b

Arbeitsblatt

Szenario A

Maximilian Schmitt, 25 Jahre alt, geboren in Hamburg, lebt seit drei Jahren in Berlin. Am Morgen des 5. Mai steht er auf dem Bahnsteig 3 des Hauptbahnhofs. Viele Reisende und Pendler sind unterwegs. Im großen Gedränge kurz nach der Einfahrt eines Regionalzuges entwendet er einem Passanten seine Brieftasche und versucht unauffällig davon zu gehen. Dieser bemerkt den Vorfall und schreit dem Mann nach. Daraufhin halten zwei Passantinnen Hr. Schmitt mit Mühe fest, in der Nähe stehende und auf den Vorfall aufmerksam gewordene Polizeibeamten eilen hinzu und werfen den Mann zu Boden. Er wird am Boden auf Waffenbesitz überprüft; ihm werden Handschellen angelegt. Anschliessend wird er zur Polizeistation gebracht, seine Personalien werden aufgenommen und nach einem Gespräch mit seiner Anwältin kann Hr. Schmitt die Polizeiwache verlassen. Ein halbes Jahr später wird er bei seiner Gerichtsverhandlung wegen wiederholten Taschendiebstahls zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe mit Bewährung verurteilt. Sein Anwältin und Hr. Schmitt nehmen das Urteil an.

Szenario B

Jean Charles de Menezes, 27 Jahre, brasilianischer Herkunft, lebte und arbeitete seit drei Jahren in London. Am Morgen des 22. Juli 2005. Einen Tag nachdem in London mehrere Sprengsätze in öffentlichen Verkehrsmitteln detoniert waren und zwei Wochen nach den tödlichen Anschlägen vom 7. Juli, bei denen über 50 Personen getötet worden waren, verließ er gegen 10:00 Uhr seine Wohnung, um sich zur Arbeit zu begeben. Nach einer Busfahrt zur nahegelegenen U-Bahnstation Stockwell wurde er Polizeiangaben zufolge von den Beamten angesprochen, flüchtete aber in den Bahnhof und übersprang die Absperrungen. Beim Aufspringen auf einen wartenden Zug geriet er ins Straucheln bzw. wurde zu Fall gebracht und von vier Beamten am Boden festgehalten, worauf einer der Polizisten eine Waffe zog und die tödlichen Schüsse in den Hinterkopf abgab. (Später wurde bekannt, dass es sich um nicht weniger als 11 Schüsse handelte: 7 in den Kopf, 1 in die Schulter und 3 verfehlten das Opfer.)

Hintergrundmaterial: Nach Polizeiangaben stand Menezes' Wohnblock im Fadenkreuz der Ermittler, nachdem dessen Adresse in einem der Rucksäcke, die die nicht vollständig detonierten Bomben vom Vortag enthielten, gefunden wurde. Die Polizei rechtfertigte das Vorgehen mit der Gefahr eines möglichen Bombenanschlags. Sie vermutete, dass es sich bei Menezes um einen Terroristen handelte, der in die Taten vom Vortag verwickelt war und möglicherweise eine Bombe trug. Als Begründung wurde die gefundene Adresse sowie die ungewöhnlich dicke Bekleidung und das südländische Aussehen des jungen Mannes angegeben. Nach der Verfolgungsjagd stand für die Polizisten fest, einen u.U. mit einem Sprenggürtel bewaffneten Selbstmordattentäter vor sich zu haben. Einen Tag nach dem Vorfall teilte Scotland Yard mit, der Mann habe nichts mit den Attentatsversuchen zu tun gehabt. Die Behörden kündigten eine Untersuchung an. Scotland Yard verteidigte ihre Politik des "Finalen Rettungsschusses" (shoot to kill) als "alternativlos". Seit 2002 gilt für Sicherheitskräfte in Großbritannien die Anweisung, möglichen Selbstmordattentätern direkt in den Kopf zu schießen, statt erst auf den Körper zu zielen. So soll verhindert werden, dass die Schüsse eine Bombe auslösen oder der Attentäter noch Zeit findet, einen möglichen Sprengsatz zu zünden. Kritiker bezweifeln, dass ein solches Vorgehen in einem Rechtsstaat vertretbar ist. „Shoot to kill“ mache Polizisten zu Richtern. Am 16. August veröffentlichte der britische Fernsehsender ITV Videoaufzeichnungen aus den Überwachungskameras der U-Bahnstation sowie Zeugenaussagen, die den ursprünglichen Schilderungen der Londoner Polizei in mehreren Punkten widersprechen: Menezes habe keine „dicke Winterkleidung“ getragen, sondern eine Jeansjacke und -hose. Er sei nicht über die Fahrscheinkontrolle gesprungen, sondern habe sich in der U-Bahnstation völlig unauffällig verhalten, und sei dann nur am Bahnsteig zum Zug gelaufen, weil dieser gerade einfuhr.

zu Aufgabe 2a und 3b

Quelle: fiktiv

zu Aufgabe 2b und 3b

Quelle:

www.portal-der-erinnerung.de/2005/07/22/jean-charles-de-menezes-2/